

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 11/07
3 A 16/06 – DE

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
[Name]
[Name]

Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
24. JUNI 2008			
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt			
Kopie an Mdt.: Kernlisten.	Kopie an Mdt.: Zahlung	Kopie an Mdt.: Rücksp.	zpd

*Klägers und
Berufungsklägers,*

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau,
Az.: - 88/05 ,

g e g e n

die

*Beklagte und
Berufungsbeklagte,*

w e g e n
Aufenthaltserlaubnis,
hier: Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – ohne mündliche Verhandlung am 19. Juni 2008 durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Geiger als Vorsitzenden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Seiler, den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder, die ehrenamtliche Richterin Bähge und den ehrenamtlichen Richter Feldrappe für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau vom 28.11.2006 (Az.: 3 A 16/06 DE) geändert. Die Beklagte wird verpflichtet, dem

Kläger auch für die Zeit vom 23.09.2005 bis zum 15.02.2006 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger – ein Staatsangehöriger von Guinea-Bissau – reiste im Mai 2005 in die Bundesrepublik ein und beantragte am 06.06.2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 24.08.2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Ablehnung des Asylantrags im Übrigen fest, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Guinea-Bissau vorliege.

Mit Hinweis auf diese Feststellung beantragte der Kläger bei der Beklagten am 23.09.2005 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Nachdem die Beklagte über diesen Antrag länger als drei Monate nicht entschieden hatte, hat der Kläger am 17.01.2006 beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau Untätigkeitsklage erhoben.

Mit Schreiben vom 09.02.2006 stellte die Beklagte dem Kläger die Erteilung einer auf ein Jahr befristeten Aufenthaltserlaubnis in Aussicht. Die Erteilung erfolgte – soweit ersichtlich – am 16.02.2006. Der Kläger hat daraufhin mit Schriftsatz vom 29.03.2006 (GA Bl. 27) den Rechtsstreit in der Hauptsache insoweit für erledigt erklärt, als die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab dem 16.02.2006 in Streit gestanden habe. Da das Begehren des Klägers allerdings auf die Erteilung einer darüber hinaus auch rückwirkenden Aufenthaltserlaubnis für die Zeit ab dem 23.09.2005, dem Tag seiner Antragstellung bei der Beklagten, gerichtet sei, setze er den Rechtsstreit insoweit fort. Hieran habe er auch ein berechtigtes Interesse. So sei es beispielsweise für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erheblich, seit wann er

im Besitz seiner Aufenthaltserlaubnis sei. Der Beklagte hat sich der teilweisen Erledigungserklärung des Klägers angeschlossen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis auch für die Zeit vom 23. September 2005 bis zum 15. Februar 2006 zu erteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 28.11.2006 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, und hat die Klage im Übrigen abgewiesen. Hinsichtlich des noch in Streit stehenden Teils des Verfahrens fehle es dem Kläger an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Zwar sei nicht zu verkennen, dass durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltsverfestigung des Ausländers dokumentiert werde, die ihrerseits Grundlage und Rechtfertigung für den Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sein könne. Darauf komme es aber erst dann an, wenn der Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis beantragen sollte. Die erforderlichen Prüfungen und Feststellungen könnten auch zu diesem späteren Zeitpunkt anhand der Aktenlage vorgenommen werden.

Der Senat hat die Berufung auf Antrag des Klägers wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen. Der Kläger hat die Berufung unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens fristgemäß begründet.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dessau-Roßlau.11.2006 (Az.: 3 A 16/06 DE) abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis auch für die Zeit vom 23. September 2005 bis zum 15. Februar 2006 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für rechtmäßig.

Mit Schriftsätzen vom 14. und 15.04.2008 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des vorgelegten Verwaltungsvorgangs verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Das angefochtene Urteil ist abzuändern, weil die Klage des Klägers zulässig und begründet ist.

Die Klage ist zulässig.

Das Rechtsschutzinteresse des Klägers ist nicht deshalb entfallen, weil die Beklagte ihm am 16.02.2006 eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG mit Wirkung für die Zukunft erteilt hat. Das Begehren des Klägers geht über diese Aufenthaltserlaubnis hinaus, weil es ausweislich seiner Klarstellung vom 12.02.2006 (GA, Bl. 19) darauf gerichtet ist, die Aufenthaltserlaubnis bereits für die Zeit ab seiner Antragstellung am 23.09.2005 zu erhalten. Hieran hat der Kläger auch ein schutzwürdiges Interesse. Das schutzwürdige Interesse eines Ausländers an einer Aufenthaltserlaubnis für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung ist zu bejahen, wenn für seine weitere aufenthaltsrechtliche Stellung erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an er eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.09.1998 – 1 C 14/97 – NVwZ 1999, 306; Urt. v. 16.06.2004 – 1 C

20.03 – BVerwGE 121, 86; Urt. v. 04.09.2007 – 1 C 43/06 – NVwZ 2008, 333). Diese Anforderungen sind erfüllt. Der Zeitpunkt, von dem an der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, kann sich auf seine weitere aufenthaltsrechtliche Stellung auswirken, weil die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG von der siebenjährigen Dauer dieses Besitzes abhängt. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass im Falle der Beantragung der Niederlassungserlaubnis dem Besitz der Aufenthaltserlaubnis die Zeit des Bestehens eines Anspruchs hierauf gleichgestellt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.09.1998 – 1 C 14/97 – NVwZ 1999, 306) und diese Zeit – wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat – später ohne weiteres aus den Ausländerakten über den Kläger entnommen werden kann. Auch wenn nach derzeitiger Rechtsprechung von einer solchen Fiktion auszugehen ist, kann es für den Kläger von Vorteil sein, später selbst durch ihm ausgehändigte Dokumente seine ausländerrechtliche Stellung in der Vergangenheit nachweisen zu können und sich insoweit nicht darauf verlassen zu müssen, dass die Ausländerbehörden den ihn betreffenden Vorgang sorgfältig und lückenlos dokumentieren und aufbewahren.

Die Klage ist auch begründet.

Die Ablehnung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht ein Anspruch auf diese Aufenthaltserlaubnis auch für die in Streit stehende Zeit vom 23.09.2005 bis zum 15.02. 2006 zu.

Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Mit Bescheid vom 24.08.2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass für den Kläger das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Guinea-Bissau vorliegt. Als Folge dieser für die Ausländerbehörden verbindlichen Entscheidung muss die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt werden und ist nur bei Vorliegen von atypischen Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2005 – 1 C 18/04 – BVerwGE 124, 326). Da für eine atypische Konstellation hier nichts ersichtlich ist, steht dem Kläger ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu, weil auch der – hier allein in Betracht kommende – Ausschlussgrund des § 25 Abs. 3 S. 2 Fall 2

AufenthG nicht eingreift. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis u.a. dann nicht erteilt, wenn der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dieser Ausschlussgrund nicht deshalb erfüllt, weil der Kläger im Zeitpunkt der Antragstellung über keinen Pass verfügte. Bei der (Nicht-) Erfüllung der Passpflicht handelt es sich um eine allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist aber in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 AufenthG abzusehen. Das ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 30.05.2005 – 13 S 1310/04, BA S. 4), der sich der Senat insoweit anschließt, so zu verstehen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht mit der Begründung einer Nichterfüllung der Passpflicht abgelehnt werden darf und die Nichterfüllung der Passpflicht deshalb auch keinen wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen entsprechende Mitwirkungspflichten im Sinne des § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG darstellen kann.

Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht dem Kläger auch ab dem Tag seiner Antragstellung am 23.09.2005 zu. Zu diesem Zeitpunkt lagen die materiellen Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AufenthG bereits vor. Die verbindliche Feststellung dahingehend, dass für den Kläger das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits mit Bescheid vom 24.08.2005 und damit vor dem 23.09.2005 getroffen.

Einem Rechtsanspruch des Klägers auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für die Zeit vom 23.09.2005 bis zum 15.02.2006 steht auch nicht die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG entgegen, wonach die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des § 25 Abs. 3 AufenthG jeweils für mindestens ein Jahr erteilt wird. Zwar beträgt die Zeitspanne vom 23.09.2005 bis zum 15.02.2006 lediglich ungefähr fünf Monate und damit weniger als ein Jahr. Eine einjährige Aufenthaltserlaubnis ab dem 15.02.2005 würde dem Kläger aber keinerlei rechtlichen Vorteil bringen, weil ihm die Beklagte am 16.02.2006 bereits eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt hat und sein Rechtsschutzinteresse deshalb von vornherein auf die Zeit zwischen dem 23.09.2005 und dem 15.02.2006 beschränkt ist. Im Übrigen steht die für diese Zeitspanne angeordnete Verpflichtung mit der in § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG geregelten Anforderung einer mindestens einjährigen Erlaub-

nisfrist auch deshalb nicht im Widerspruch, weil sie im Ergebnis dazu führt, dass die dem Kläger am 16.02.2006 für ein Jahr erteilte Aufenthaltserlaubnis zu seinen Gunsten rückwirkend um etwa 5 Monate erweitert wird. Die auf diese Zeitspanne bezogene Verpflichtung der Beklagten ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es grundsätzlich in ihrem eigenen Ermessen steht, innerhalb der gesetzlichen Rahmenvorgaben von mindestens einem Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) und höchstens drei Jahren (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) eine dazwischen liegende Frist selbst zu wählen. Die Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Zeitspanne vom 23.09.2005 bis zum 15.02.2006 greift in diesen Ermessensspielraum schon deshalb nicht ein, weil sie mit ungefähr fünf Monaten unterhalb des gesetzlichen Rahmens bleibt. Zum selben Ergebnis gelangt man aber auch dann, wenn man darauf abstellt, dass die Verpflichtung im Ergebnis dazu führt, dass der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit vom 23.09.2005 bis zum 15.02.2007 und damit für mehr als ein Jahr erhält; denn das Ermessen hinsichtlich der konkreten Dauer der Befristung im Sinne des § 26 Abs. 1 AufenthG wird sich mit Blick auf die Vorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG in erster Linie von der zukunftsgerichteten Frage leiten lassen, wie lange das Abschiebungsverbot im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG voraussichtlich noch bestehen wird. Die an diesem Kriterium ausgerichtete Ermessensentscheidung wird von einer Verpflichtung zur auch rückwirkenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Abwendungsbeugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m den § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Az.: 2 L 11/07

B e s c h l u s s

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – hat am 19. Juni 2008 beschlossen:

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Geiger

Dr. Seiler

Zehnder